

185.1. -185.10.

8. August 1933.

Dr.S/Fa.



An das

Strafbezirksgericht I in Wien

eingelangt am **9. AUG. 1933** ihr **...**

Strafbezirksgericht I als Pressegericht

W i e n .
- - - - -

Privatankläger : Karl K r a u s, Herausgeber der Zeitschrift 'Die Packel', Wien III., Hintere-Zollamtsstrasse Nr.3,

durch :

Beschuldigter: Alfred K i n a s t, verantwortlicher Redakteur der Zeitung Oesterreichisches Abendblatt, wohnhaft in Wien XV., Märzstrasse Nr.32, Schriftleitung und Verwaltung dieser Zeitung, Wien IX., Canisiusgasse Nr.8-10 und weitere unbekannte Täter,

wegen Ehrenbeleidigung
begangen durch die Presse

1 fach
1 Vollmacht
1 Beilage

Antrag auf Vorerhebungen und Vornahme einer Hausdurchsuchung.
- - - - -

Im Oesterreichischen Abendblatt vom
Montag den 17. Juli 1933, Folge 84 erschien auf Seite 7 die
folgende Notiz:

"Die Fackel" eingestellt

Wie wir erfahren, ist die von dem Wiener Schriftstel-
ler Karl Kraus herausgegebene Zeitschrift
"Fackel" eingestellt worden und wird
nicht mehr erscheinen. Damit verschwindet eines der
abelsten Presseprodukte Wiens
aus dem öffentlichen Leben.

Soweit die knappe Meldung von der Einstellung
der Zeitschrift des "Fackel-Kraus". Man könnte sich
mit der Registrierung dieser Tatsache auch begnügen,
wenn es nicht symptomatisch wäre, dass der Schrift-
steller Karl Kraus, der wiederholt bemüht war
seinen Namen durch antiösterreichische
Schmähschriften bekannt zu machen, frei-
willig den Fatale Schluss fasst, seine Zeitschrift
ein zu stellen. Jahre hindurch, seit dem
Zusammenbruch, konnte die "Fackel" ungehindert
erscheinen und hochverräterische
Teubdenzen insbesondere in die Jugend tragen.
Mit der Einstellung der roten Monatshefte, die man
in vaterländischen Kreisen längst das "Rote Mal"
genannt hatte, kann man auch die Karriere des
bolschewistischen Schriftstellers für abgeschlossen
betrachten, der übrigens in den letzten Jahren, seit
dem Tod seines Freundes Fritz Austertitz,
auch mit seinen eigenen Parteigenossen in einen Kon-
flikt geraten war, weil die antiösterreichischen
Metzreden Kraus' selbst diesen nicht mehr begnügen.

Karl Kraus hat im Krieg ein Buch ver-
öffentlicht, das er "Die letzten Tage
der Menschheit" nannte. Dieses Buch war
wohl die übelste Verspottung der
alten Armee und des alten Oesterreich und
der "Schriftsteller" bereiste mit diesem Werk ein
commis voyageur der eigenen Unbegabung- das Ausland,
um Oesterreich auch in ent-
fernten Ländern einen mög-
lichst schlechten Ruf zu
machen. So hat es dieser, allerdings rötlich
angehauchte Vorfahre Theodor Habichts
in Paris, Berlin und Prag immer wieder
unternommen, unser Land herabzusetzen. In den letzten
Jahren, nachdem er wegen seiner persönlichen Angriffe
- er liebte es, Privatangelegenheiten, die reine
Privatangelegenheiten waren, zu besabbern- öfters ge-
züchtigt worden war, ging er daran, die grossen
Philosophen der Deutschen zu "bekämpfen" und er er-
reichte den Kulminationspunkt seiner eigenen Albern-
heit mit einer Schmähschrift gegen
Nietzsche. Er betätigte sich übrigens immer

wieder auch als Interpret fremder Kunst, so auch als Sänger von Offenbach-Operetten. Das Publikum vertrug allerdings die Mischung von Operette, Philosophie und Politik schwer und lief davon.

Die entscheidende Niederlage aber wurde dem Fackel-Kraus durch keinen geringeren bereitet als den - Goldfüllfederkönig. Nach dem 15. Juli, nachdem Kraus für die Brandstifter Partei ergriffen hatte, liess er ein Plakat drucken, auf dem es hiess, dass er den Polizeipräsidenten Schober auffordere, abzutreten. Worauf der Goldfüllfederkönig - ein würdiger Partner Kraus! - ein Plakat drucken liess mit der Aufforderung an Schober nicht abzutreten. Der Polizeipräsident blieb und Kraus war seither eine lächerliche Figur geworden.

Trotzdem unterliess er es nicht, ständig Oesterreich in Wort und Schrift herabzusetzen. Nun hat er, wie unsere Meldung besagt, seine Zeitschrift eingestellt. Er hat damit dem behördlichen Wünschreiten in weiser Vorsicht vorgegriffen. Das Organ des destruktiven, sich "literarisch" gebärdenden, in Wirklichkeit aber unfruchtbaren, schwächlichen und zersetzenden, in seinen Prätentionen aber ungeheuer aufgeblasenen "Junglums" existiert nicht mehr.

Diese Notiz enthält eine Anzahl von Ehrenbeleidigungen, deren Präzisierung der Privatanklage vorbehalten bleibt. Vor allem ist es aber wichtig, den Schreiber der Notiz festzustellen.

Ich beantrage daher:

- 1.) die Vornahme einer Hausdurchsuchung und die Beschlagnahme des eventuell vorgefundenen Manuskriptes betreffend den im Oesterreichischen Abendblatt vom 17. Juli 1933, Folge 84 auf Seite 7 erschienenen Artikels "Die 'Fackel' eingestellt" weil das Manuskript für die Strafsache von Bedeutung ist.

Die Hausdurchsuchung ist in der Schriftleitung des Oesterreichischen Abendblattes in Wien IX., Canisiusgasse Nr. 8-10 und eventuell in der Druckerei: Universitätsdruckerei Rudolf Hanel in Wien IX., Canisius-

gasse 8-10 vorzunehmen.

2.) Die Einvernahme des Beschuldigten Alfred K i n a s t
darüber, ob er den Artikel vor der Drucklegung gelesen
und zum Druck befördert hat; ferner, ob er den Ver-
fasser des Artikels anzugeben bereit ist.

Karl K r a u s .



Kraus
Österr. Abendblatt

Beschluss.

In der hg. Strafsache

Karl Kraus, Herausgeber der Zeitung "Die Fackel",
Wien III., Hintere Zolentastrasse 3,
vertreten durch RA. Dr. Oskar Sznack, Wien XIV. Reindorfg. 18,
gegen

Alfred Kinast, verantwortlicher Redakteur der Zeitung
"Oesterreichisches Abendblatt", wohnhaft in Wien XV.,
Mürzstrasse 32, Schriftleitung und Verwaltung dieser
Zeitung Wien IX., Canisiusgasse 8-10, und wei weitere
unbekannte Täter,

wegen

Ehrenbeleidigung begangen durch die Presse,

wird gemäß §§ 139, 143 und 452 StPO. die Vornahme
der Hausdurchsuchung und Beschlagnahme des etwa vorfind-
lichen Manuskriptes betreffend den Artikel "Die "Fack-
kel" eingestellt", erschienen auf Seite 7 in Folge 84
der Zeitung "Oesterreichisches Abendblatt" vom 17. Ju-
li 1953, angeordnet, weil der Aufsatz in einzelnen
vom Privatankläger bisher nicht näher präzisierten
Stellen (z.B. "ungehört aufgeblasenen "Junglitzus")
den Verdacht der Übertretung gegen die Sicherheit der
Ehre begründet und das bezeichnete Manuskript für die
Strafsache von Bedeutung ist.

Die Hausdurchsuchung und Beschlagnahme des Manu-
skriptes ist in der Schriftleitung des Oesterreichi-
schen Abendblattes in Wien IX., Canisiusgasse 8-10
und in der Druckerei "Univ.-Buchdruckerei Rudolf Hanel"

Wien IX., Ganiniusgasse 8-10, vorzunehmen.

Um cheste Vermahe dieser Antshandlung wird die Bundespoliseidirektion Wien - gerichtliche Pressepolizei - ersucht, der zugleich die an die Schriftleitung und an die Univ.-Buchdruckerei Rudolf Hanel zuzustellen- den Beschlussausfertigungen und ein Exemplar der beanstandeten Zeitungsnunmer übersandt werden, welch letzteres nach der Antshandlung wieder rückgenittelt werden wolle.

Straßenbezirksgericht I in Wien, Abt. 2

II., Schiffantgasse 1

9. August 1933.

Dr. Standhartinger

Für die Richtigkeit der Austerung
der Leiter der Gesch. Abteilung:



Kranz-Österr. Abendblatt
11. AUG. 1933

22. August 1933.

Dr. S/Fa.

Strafbezirksgericht I in Wien
Eingelangt am 22. AUG. 1933 Uhr. Min.
_____fach mit _____ Beilagen
_____Rubriken



An das

Strafbezirksgericht I als Pressegericht

W i e n .

Privatankläger : Karl K r a u s, Herausgeber der Zeitschrift
'Die Fackel' Wien III., Hintere Zollamts-
strasse Nr. 3,

durch :

Vollmacht ausgewiesen zu 2 U 588/33.

Beschuldigter: Willy M a r x, verantwortlicher Redakteur
der Zeitung 'Oesterreichisches Abendblatt'
Wien IX., Canisiusgasse Nr. 8-10 und weitere
unbekannte Täter,

wegen Ehrenbeleidigung
begangen durch die Presse

1 fach
1 Beilage

Antrag auf Vorerhebungen und Vornahme einer Hausdurchsuchung.

Im Oesterreichischen Abendblatt vom Montag den 21. August 1933, Folge 113, erschien auf Seite 7 in der ersten Spalte die folgende Notiz:

" Die 'Wiener Neuesten Nachrichten', die sich neuerdings, seit ihrer Druckerei ständig der Gewerbeentzug droht, auf ein 'literarisches' Gebiet begeben, beweisen, dass ihnen auf diesem 'literarischen' Gebiet fast ebensolche Schnitzer passieren, wie auf dem politischen. Da berichten sie gestern triumphierend, der brave Verlag Albert Langen, München, hätte einer Prager Zeitung Rezensionsexemplare verweigert, mit der klugen Begründung, dass in dem Blatte Beiträge von Heinrich Mann und Alfred Kerr erscheinen. Man mag nun zu diesen Schriftstellern stehen, wie immer man will: Der Verlag Albert Langen hat kein Recht, sich aufzupudeln. Denn dieser Verlag brachte das Buch des jüdischen Bankiers Meyer (Meyrink) heraus: 'Des deutschen Spiessers Wunderhorn', das bereits im Wilhelminischen Deutschland verboten war. Dieser Verlag ist der Verlag des nicht ganz reinrassigen Wiener Bolschewiken Karl Kraus. In diesem Verlag erschien das Buch 'Heine und die Folgen' des berühmten Wiener Kretzerich. Was allerdings den 'Wiener Neuesten' unbekannt sein dürfte. Unbildung und die Folgen...."

Diese Notiz enthält die beleidigenden Worte "des berühmten Wiener Kretzerich". Da dies schon die zweite beleidigende Notiz in dieser Zeitung ist und die Vermutung besteht, dass der Täter in beiden Fällen der gleiche ist, beantrage ich auch in diesem Fall die Einleitung von Vorerhebungen und zwar :

1.) die Vornahme einer Hausdurchsuchung und die Beschlagnahme des eventuell vorgefundenen Manuskriptes der im Oesterreichischen Abendblatt vom 21. August 1933, Folge 113 auf Seite 7 erschienenen Notiz, weil das Manuskript für die Strafsache von Bedeutung ist.

Die Hausdurchsuchung in der Schriftleitung des Oesterreichischen Abendblattes in Wien IX., Canisiusgasse Nr. 8-10 und eventuell in der Druckerei Universitätsbuchdruckerei Rudolf Hanel in Wien IX., Canisiusgasse Nr. 8-10 vorzunehmen. Von der Vornahme ist der Vertreter des Privatanklägers Dr. Oskar S a m e k , Rechtsanwalt in Wien XIV., Reindorfgasse Nr. 18 zwecks Intervention zu verständigen.

2.) Die Einvernahme des Beschuldigten Willy M a r x darüber, ob er den Artikel vor der Drucklegung gelesen und zum Druck befördert hat; ferner, ob er den Verfasser der Notiz anzugeben bereit ist.

Karl K r a u s.

Lysel . 3. —
Bilge — 1.50
3.50



Kraus - öst. Abendblatt

V. J.

18. August 1933.

Dr. S/Fa.



G.Z. 2 U 588/33

Strafbezirksgericht I in Wien
Eingelangt am 21. AUG. 1933. Uhr. Min.
fach mit Beilagen
Rubriken

An das

Strafbezirksgericht I als Pressegericht

W i e n .

Privatankläger: Karl K r a u s, Herausgeber der Zeitschrift 'Die Fackel', Wien III., Hintere-Zollamtsstrasse Nr.3,

durch :

Beschuldigter: Alfred K i n a s t, verantwortlicher Redakteur der Zeitung Oesterreichisches Abendblatt, wohnhaft in Wien XV., Märzstrasse Nr.32, Schriftleitung und Verwaltung dieser Zeitung, Wien IX., Canisiusgasse Nr.8-10 und weitere unbekannte Täter,

wegen Ehrenbeleidigung
begangen durch die Presse

1 fach

Ergänzung des Antrages auf Vorerhebungen und Vornahme einer

Hausdurchsuchung.

U. A.

In dem ersten Antrag wurde übersehen, zu bitten, dass mein Anwalt bei der Vornahme der Hausdurchsuchung zugezogen werde. Mein Anwalt hat unterdessen bei der gerichtlichen Presspolizei vorgesprochen und durchgesetzt, dass mit der Vornahme der Hausdurchsuchung auf die Ergänzung des Beschlusses gewartet wird, dass er der Hausdurchsuchung zuzuziehen sei.

Ich stelle daher die

B ä t t e,

den Beschluss vom 9. August 1933 dahin zu ergänzen, dass bei der Vornahme der Hausdurchsuchung mein Anwalt Dr. Oskar S a m e k, Wien XIV., Reindorfgasse Nr. 18 zuzuziehen ist.

Karl A r a u s .

Kraus - bst. Abendblatt

Beschluss :

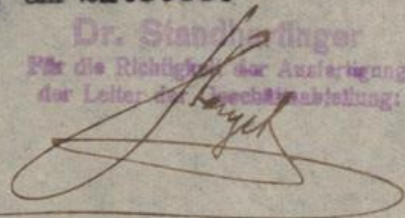
In der hg. Strafsache Karl Kraus, ~~XXXX~~ Herausgeber der Zeitschrift "Die Fackel" Wien 3., Hintere Zollamtsstr. 3, vertreten durch Dr. Oskar Samek, RA1 Wien 14., Rein-dorfg. 18, gegen Alfred Kinast, verantwortlicher Redakteur der Zeitung "Oesterreichisches Abendblatt" und weitere unbekannte Täter wegen Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre wird über Antrag des PA. in Ergänzung des hg. Beschlusses von 9. August 1933, womit gemäss §§ 139, 143 und 452 StPO. die Vornahme der Hausdurchsuchung und die Beschlagnahme des etwa vorfindlichen Manuskriptes betreffend den Artikel "Die Fackel" eingestellt ~~ist~~ in Folge 84 der Zeitung "Oesterreichisches Abendblatt" vom 17. Juli 1933 angeordnet wurde, verfügt, dass der Vertreter des PA. Herr Dr. Oskar Samek, Wien 14., ^{gestrichl. Reinforfgasse} Reinforfgasse 18, vom Termin der Amtshandlung zu verständigen wäre.

Strafbezirksgericht I in Wien

II., Schiffamtsgasse 1

Abt. 2, am 21.8.33.

Dr. Standltinger
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:





Klein- und Nebenabblatt

22. AUG. 1933

Beschluss :

In der Strafsache Karl Kraus gegen Alfred Kinast wegen Ehrenbeleidigung durch die Presse werden Sie verständigt, dass die Vernehmung des Beschuldigten Alfred Kinast stattgefunden hat und dass der Beschuldigte folgendes angegeben hat :

" Ich war damals verantwortlicher Schriftleiter, habe den mir vorgewiesenen inkriminierten Aufsatz weder verfasst, noch in Kenntnis des Inhaltes zum Drucke befördert. Ich weiss auch nicht, wer~~x~~ der Verfasser ist ."

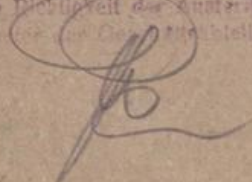
Strafbezirksgericht I in Wien

II., Schiffamtsgasse 1

Abt. 2, am 13.9.33.

Dr. Standhartinger

Für die Richtigkeit der Aufzeichnung
der Urkunde im Original



2 U 588/33

Kal. 10.10.
B.v. 13.9.33.

Herrn Dr. Oskar Sanek
RA.
Wien 14., Reindorfgasse 18



19. SEP. 1933

*Wien - Dr. Oskar Sanek
Reindorfgasse 18*

2. Oktober 1933.



Dr. Sa/Ma.

G.Z. 2 U 588/33

Strafbezirksgericht I in Wien

An das Eingelangt am **3. OKT. 1933** Uhr Min.

~~Strafbezirksgericht I~~ fach mit ~~Beilagen~~

als Pressgericht, Rubriken

W i e n .
- - - - -

Privatankläger: Karl Kraus, Herausgeber der Zeitschrift
"Die Fackel" in
Wien, III., Hintere Zollamtstrasse 3,

durch:

Dr. Oskar Samek
Rechtsanwalt
WIEN, XIV. Reindorfgrasse 18
Telephon R 36-4-23

Beschuldigter: Alfred Kinast, verantwortlicher
Redakteur der Zeitung "Oesterreichisches
Abendblatt",
wohnhaft in Wien IV. Märzstrasse 32,
Schriftleitung und Verwaltung dieser Zeitung:
Wien IX. Canisiusgasse 8 - 10,

wegen: Ehrenbeleidigung
begangen durch die Presse

1 fach

Erhebung der Privatanklage.

Da die Vorerhebungen vorläufig keine Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass der Beschuldigte den inkriminierten Aufsatz verfasst oder in Kenntnis des Inhaltes zum Drucke befördert hat, wird gegen ihn die Anklage gemäss § 30 Pressgesetz wegen der folgenden Stellen des inkriminierten Aufsatzes erhoben:

- a) "Damit verschwindet eines der übelsten Presseprodukte aus dem öffentlichen Leben."
- b) "Jahre hindurch, seit dem Zusammenbruch, konnte die 'Fackel' ungehindert erscheinen und hochverräterische Tendenzen insbesondere in die Jugend tragen."
- c) ". . . die man in vaterländischen Kreisen längst 'Das Rote Mal' genannt hatte."
- d) ". . . ein commis voyageur der eigenen Unbegabung . . ."
- e) "So hat es dieser, allerdings rötlich angehauchte Vorfahre Theo Habichts . . ."
- f) ". . . nachdem er wegen seiner persönlichen Angriffe - er liebte es, Privatangelegenheiten, die reine Privatangelegenheiten waren, zu besabbern - öfters gezüchtigt worden war."
- g) "Worauf der Goldfüllfederkönig - ein würdiger Partner Kraus' - ein Plakat drucken liess mit der Aufforderung an Schober nicht abzutreten. Der Polizeipräsident blieb und Kraus war seither eine lächerliche Figur geworden."
- h) "Das Organ des destruktiven, sich 'literarisch' gebärdenden in Wirklichkeit aber unfruchtbaren, schwächlichen und zersetzenden, in seinen Präntionen aber ungeheuer aufgeblasenen 'Junglums' existiert nicht mehr."

Wegen der anderen in dem Artikel enthaltenen kredit-schädigenden wenn auch nicht beleidigenden Behauptungen wird nach dem Zivilrecht vorgegangen werden.

Dass die inkriminierten Stellen schwere Beleidigungen beinhalten, braucht im Allgemeinen nicht ausgeführt zu werden. Es ist aber vielleicht nicht unwichtig, den Punkt der Privatanklage wegen der Behauptung ". . . nachdem er wegen seiner persönlichen Angriffe - er liebte es, Privatangelegenheiten, die reine Privatangelegenheiten waren, zu besabbern - öfters

gezüchtigt worden war" etwas ausführlicher zu behandeln.

Der Privatankläger wurde im Jahre 1896 von einem Wiener Journalisten attackiert, wie dieser angab, wegen einer Wendung in der Literatursatire "Die demolierte Literatur", der er eine falsche Deutung gab, indem er sie fälschlich als einen jener Eingriffe ins Privatleben interpretierte, wie sie so häufig in der Presse zu finden sind. In Wahrheit war er wegen der an seinem unzulänglichen Deutsch geübten Kritik aufgebracht. Er wurde wegen Beleidigung vom Bezirksgericht Josefstadt verurteilt. Im Jahre 1899 wurde der Privatankläger von mehreren Literaten gemeinsam und zwar wegen eines die Korruption des Wiener Theater- und Literaturlebens betreffenden Aufsatzes in der 'Fackel' überfallen und verletzt; sämtliche Angreifer wurden von der Staatsanwaltschaft angeklagt und teils zu Arreststrafen im Ausmass von 10 beziehungsweise 8 Tagen, teils zu hohen Geldstrafen verurteilt. Im Jahre 1905 wurde der Privatankläger von einem Kabarettunternehmer und seiner Lebensgefährtin attackiert und verletzt. Die Staatsanwaltschaft erhob die Anklage und die in der ersten Instanz über den Mann verhängte Arreststrafe von einem Monat wurde wegen des mildern Umstandes seiner Trunkenheit in eine hohe Geldstrafe umgewandelt, die der Frau herabgesetzt.

Ich stelle folgende Anträge:

- 1.) Auf Anberaumung einer Hauptverhandlung;
- 2.) Ladung des Beschuldigten;
- 3.) Verlesung des inkriminierten Artikels;
- 4.) Bestrafung des Beschuldigten;
- 5.) Erkenntnis auf Veröffentlichung des Urteiles;
- 6.) Verfall der Zeitungsnummer mit dem inkriminierten Artikel und
- 7.) Verpflichtung des Beschuldigten und zur ungeteilten Hand mit ihm des Eigentümers, Herausgebers und Inhabers "Vaterländischer Pressverein" in Wien I. Renngasse 6, zum Ersatz der Verfahrenskosten.

Der Antrag auf Ergänzung der Vorerhebungen gegen den Täter und die Erhebung der Anklage gegen ihn wird vorbehalten.

Karl Kraus

Lo 1. —



Kraus - Oesterr. Abendblatt I

expediert am 2. Oktober 1933



Diese Zuschrift ist mitzubringen!

Geschäftszahl 2 U 588/33

Benachrichtigung des Privatanklägers. ^{Vertreters}

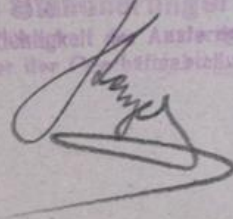
Die Hauptverhandlung über die ⁹⁶ Privat Anklage
des Privatanklägers **Karl Kraus**
gegen **Alfred Kinast**
wegen **Presseehrenbeleidigung**

findet am **28. Oktober 1933** mittag **1/2 12** Uhr, vor diesem Gerichte
im Verhandlungssaale **12** im Halbstock **statt.**

Wenn Sie nicht zur festgesetzten Stunde zur Hauptverhandlung er-
scheinen, wird angenommen werden, daß Sie von der Verfolgung zurückgetre-
ten seien.

Strafbezirksgericht I in Wien
2. Schiffamtsgasse 1
Abt. 2 am 7. 10. 1933

Dr. Staudinger
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
des Urtheils der Hauptverhandlung:



Zur Beachtung: Auf eine Zeugengebühr haben Sie keinen Anspruch.

StPOForm. Nr. 111 (Benachrichtigung des Privat-[Subsidiar-]anklägers von der Hauptverhandlung).

Ldg. 28. 10. 1933 2 U 588/33

Kartenbrief.

Herrn Dr Oskar Samek
Rechtsanwalt
Wien XIV. Reindorfgeasse 18.

16 OKT. 1933



28. X. 33
12. 12. 4 M. J. 12
Kaufb. T.

16. OKT. 1933
Kaufb. - bot. Aktenabk. T.

2 U 588/33

Beschluss :

In der Strafsache Karl Kraus gegen Alfred Kinast
wegen Presseehrenbeleidigung wird die für den

28. Oktober 1933,

1/2 12 Uhr angesetzte Hauptverhandlung wegen über
Antrag des Privatanklägers eingeleiteter weiterer
Erhebungen auf unbestimmte Zeit a b g e s e t z t.

Strafbezirksgericht I in Wien

II., Schiffamtsgasse 1

Abt. 2, am 19.10.33.

Stempel: Strafbekanntmachung
Für die Richterschaft
Für Leiter der Strafbekanntmachung

Flajer



Kraus - Ost Abendblatt T.

21. OKT. 1933

Diese Zuschrift ist mitzubringen!

Geschäftszahl 2 U 588/33

Benachrichtigung des Privatanklägers. Vertreter

Die Hauptverhandlung über die ~~XCXCXCXCXCXX~~ Anklage
des Privatanklägers ~~Karl Kraus~~
gegen Alfred Kinast
wegen Ehrenbeleidigung

findet am 16. November 1933 mittag 11 1/4 Uhr, vor diesem Gerichte
im Verhandlungssaale 12, im Halbstock statt.

Wenn Sie nicht zur festgesetzten Stunde zur Hauptverhandlung er-
scheinen, wird angenommen werden, daß Sie von der Verfolgung zurückgetre-
ten seien.

Strafbezirksgericht I in Wien
II., Schiffamtsgasse 1
Abt. 2, am 13.11.33.

Dr. Ständhauser
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:



Zur Beachtung: Auf eine Zeugengebühr haben Sie keinen Anspruch.

StPOForm. Nr. 111 (Benachrichtigung des Privat-[Subsidiar-]anklägers von der Hauptverhandlung).

2 U 588/33

Ldg. 16.11.

Kartenbrief.

Herrn Dr. Oskar Sanek

RA.

Wien 14., Reindorfgasse 18



16. / XII. 1933

11/14 Reindorfgasse I.

11.11.1933

Klaus

bei Herrnschick I.

14. NOV. 1933

185.11 - 185.16.

Abschrift.

2 U 588/33
~~Zelt 588/33~~



Im Namen der Republik !

Das Strafbezirksgericht Wien I als Pressegericht hat heute in Gegenwart des Privatanklagevertreters Dr. Oskar Samek und des Verteidigers Dr. Herbert Schreuer über die Anklage, die der Privatankläger Karl Kraus gegen Alfred Kinast, 34 Jahre alt, verh., verantwortlicher Schriftleiter, erhoben hatte, nach durchgeführter Hauptverhandlung zu Recht erkannt :

Alfred Kinast ist schuldig, er habe im Juli 1933 in Wien als verantwortlicher Schriftleiter der Zeitung "Oesterreichisches Abendblatt" hinsichtlich der Stellen :

- a) " Demit verschwindet eines der äusztrenx Übelsten Presseprodukte aus dem öffentlichen Leben. "
- b) " Jahre hindurch, seit dem Zusammenbruch, konnte die 'Fackel' ungehindert erscheinen und hochverräterische Tendenzen, insbesondere in die Jugend tragen. "
- c) " die man in vaterländischen Kreisen längst das ' Rote Mal ' genannt hatte. "
- d) " ein comis voyageur der eigenen Unbezabung. "
- e) " So hat es dieser, allerdings rötlich abgehauchte Vorfahre Theo Habichts.... "



f) "..... nachdem er wegen seiner persönlichen Angriffe - er liebte es, Privatangelegenheiten, die reine Privatangelegenheiten waren, zu besabbern - öfters gezüchtigt worden war. "

g) " Worauf der Goldfüllfederkönig - ein würdiger Partner Kraus ' - ein Plakat drucken liess mit der Aufforderung an Schober, nicht abzutreten. Der Polizeipräsident blieb und Kraus war seither eine lächerliche Figur geworden ". "

h) "Das Organ des destruktiven, sich 'literarisch' gebährenden, in Wirklichkeit aber unfruchtbaren, schwächlichen und zersetzenden, in seinen Präentionen aber unsehener aufgeblasenen 'Jünglums' existiert nicht mehr. "

in dem Aufsatz " Die Fackel eingestellt " in Folge 84 der genannten Zeitung vom 17. Juli 1933, deren Inhalt die Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre und zwar in den mit a,c,d,g und h bezeichneten Stellen gemäss § 491 StG, in den mit b,e,f, bezeichneten Stellen gemäss § 488 StG. begründet, jene Sorgfalt vernachlässigt, bei deren pflichtmässiger Anwendung die Aufnahme des strafbaren Inhaltes unterblieben wäre.

Er hat hiedurch die Uebertretung nach § 30 Pr. G. begangen und wird nach dieser Gesetzesstelle zu einer Goldstrafe von

S 200.- (zweihundert Schilling),

Im Nichteinbringlichkeitsfalle zu 4 Tagen Arrest,

und gemäss § 389 StPO. zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens verurteilt.

Er wird ferner gemäss § 43/2 Pr. G. verpflichtet, dieses Urteil (ohne Gründe) binnen 1 Woche nach Rechtskraft in der Zeitung " Neues Wiener Journal " zu veröffentlichen.

Gemäss § 41 /1 Pr. G. wird die Folge 84 der Zeitung " Oesterreichisches Abendblatt " vom 17. Juli 1933 für verfallen erklärt.

Gemäss § 5/2 Pr. G. haftet der Vaterländische Pressverein als Eigentümer und Herausgeber der genannten Zeitung für die Geldstrafe und die Kosten des Strafverfahrens zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten.



Entscheidungsgründe :

Durch das Impressum und die Angaben des Verteidigers ist erwiesen, dass der Angeklagte der verantwortliche Schriftleiter der Folge 84 der Zeitung "Oesterreichisches Abendblatt" war, in der unter der Ueberschrift " Die Fackel eingestellt " ein Aufsatz erschienen ist, der die im Urteilspruche zitierten Stellen enthält.

In den mit b) und g e) bezeichneten Stellen wird dem Privatankläger hochverräterische Tätigkeit zum Vorwurfe gemacht, ohne dass die Behauptungen so weit gingen, dass strafgesetzliche Tatbestände behauptet würden.

Die mit f) bezeichnete Stelle stellt die Behauptung auf, dass der Privatankläger wiederholt gezüchtigt worden sei, weil er Privatangelegenheiten " besabbert ", also öffentlich breit getreten habe.

Die Privatanklage bezeichnet diese Darstellung als entstellt, weil der Privatankläger zwar einigemal tötlich misshandelt worden sei, aber jedesmal grundlos in einer Weise, die zur Verurteilung der Täter geführt habe. Der Beschuldigte hat zu keinem der erwähnten Punkte einen Wahrheitsbeweis angeboten. Es müssen daher die Behauptungen als erdichtet, beziehungsweise (zu Punkt f) als entstellt betrachtet werden.

Diese Stellen begründen daher den Tatbestand der Uebertretung des § 488 StG.

In den mit a) und c) bezeichneten Stellen wird die vom Privatankläger herausgegebene Zeitschrift "Die Fackel" als übles Pressprodukt und "Rotes Mal" bezeichnet. Beide Bezeichnungen gehen über das Mass der sachlichen Kritik hinaus, indem sie den Privatankläger böswillig Tendenzen zum Vorwurfe machen.

Die unter h) ausgeführte Stelle macht dem Privatankläger ungeheuer aufgeblasenes Jögium zum Vorwurfe.

Die Stellen a), c) und h) begründen daher Schmähungen nach § 491 StG. erster Tatbestand.

Die unter d) und g) angeführten Stellen begründen Verspottungen des Privatanklägers. Er wird als "commis voyageur der eigenen Unbegabung", "als ein würdiger Partner des Goldfüllfederkönigs" und als "lächerliche Figur" bezeichnet und damit in einer Weise lächerlich gemacht, die geeignet ist, ihn vor der Oeffentlichkeit im Ansehen herabzusetzen.

Da der Angeklagte Alfred Kinast angegeben hat, dass er den vorerwähnten Aufsatz weder verfasst, noch in Kenntnis des Inhaltes zum Drucke befördert habe, konnte der Angeklagte lediglich nach § 30 Pr. G. zur Verantwortung gezogen werden.

Bei der Strafbemessung war mildernd die damals bestandene Unbescholtenheit des Beschuldigten, erschwerend die objektive Schwere und Mehrheit der Beleidigungen.

Die über den Angeklagten verhängte Strafe ist daher seinem Verschulden angemessen.

Weiters wurde er gemäss § 43/2 Pr. G. verpflichtet, das Urteil in der Zeitung "Neues Wiener Journal" zu veröffentlichen, weil der Privatanklagevertreter dem Gerichte glaubhaft gemacht hat, dass "begleitende Umstände" insoferne vorliegen, als die Zeitung "Oesterreichisches Abendblatt" nicht mehr erscheint, weshalb die Veröffentlichung in einer anderen Zeitung geboten ist.

Mit Rücksicht darauf, dass der Leserkreis des "Neuen Wiener Journals" vermutlich teilweise sich mit jenem des "Oesterreichischen Abendblattes" deckt, wurde aus Zweckmässigkeit die Veröffentlichung im "Neuen Wiener Journal" aufgetragen.

Der Verfall des beschlagnahmten Druckwerkes war über Antrag des Privatanklagevertreters zwingend auszusprechen.

Die übrigen Aussprüche des Urteiles gründen sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

Wien, am 16. November 1933.

Der Richter :

Der Schriftführer :

LGR. Dr. Standhartinger m.p.

Dr. Garnhaft m.p.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung :

Strafbezirksgericht I in Wien

III., Schiffamtsgasse 1

Abt. 2, am 4.12.1933.



Prizicka



Kranz-Verh. Abendblatt T.

5. DEZ. 1933

5. Jänner 1934.

Dr. Sa/Ma.

G.Z. 2 U 588/33

Strafbezirksgericht I in Wien

Eingelangt am 8. JAN. 1934

~~_____~~ fach mit ~~_____~~ Beilagen

An das

Strafbezirksgericht ~~_____~~ Rubriken

als Pressegericht,

W i e n .

Privatankläger: Karl K r a u s , Herausgeber der Zeitschrift
"Die Fackel",
Wien 3., Hintere Zollamtsstrasse 3,

Dr. Oskar Samek

Rechtsanwalt

durch: WIEN, XIV. Reindorfgasse 18
Telephon R 36-4-23

Beschuldigter: Alfred K i n a s t , verantwortlicher
Redakteur der Zeitung "Oesterreichisches
Abendblatt", Wien 15., Märzstrasse 32,
haftpflichtig "Vaterländischer Presseverein"
Wien 1., Renngasse 6,

wegen: Ehrenbeleidigung
begangen durch die Presse 1 fach

Antrag auf Kostenbestimmung.



K. 1. —

Ich beantrage, die mir in dieser Angelegenheit erwachsenen Kosten zu bestimmen und dem Beschuldigten und dem haftpflichtigen Vaterländischen Presseverein aufzutragen, sie binnen 3 Tagen bei Exekution zu bezahlen:

K o s t e n v e r z e i c h n i s :

9. August 1933

Antrag auf Vorerhebungen und Vornahme einer Hausdurchsuchung	S	20.--		
Stempel			S	3.--
Stempel zur Vollmacht			"	1.--
Stempel zur Beilage			"	-.50

21. August 1933

Ergänzung des Antrages auf Vorerhebung und Vornahme einer Hausdurchsuchung	"	10.--		
Stempel			"	1.--

28. August 1933

Intervention bei der Hausdurchsuchung	"	40.--		
Fahrt und Entfernungsgebühr	"		"	5.14

3. Oktober 1933

Privatanklage	"	20.--		
Stempel				1.--

14. Oktober 1933

Antrag auf Ergänzung der Vorerhebungen	"	10.--		
Stempel			"	1.--

16. Oktober 1933

Hauptverhandlung	"	40.--		
Stempel zum Protokoll			"	1.--
Stempel zum Urteil			"	5.--
Fahrt und Entfernungsgebühr			"	5.14

5. Jänner 1934

Antrag auf Kostenbestimmung	"	5.--		
Stempel			"	1.--

S 145.-- S 24.78

15% Einheitssatz 21.75

S 166.75

4% Warenumsatzsteuer " 6.67

Barauslagen 24.78

S 198.20

Karl Kraus .

Oesterr. Abendblatt / 5.1.1934

✓

2 U 588/33

Beschluss :

In der hg. Strafsache Karl Kraus gegen Alfred
Kinast wegen Pressehohnbeleidigung werden Sie
aufgefordert, sich binnen 8 Tagen über das
eingelangte Gnadengesuch des Angeklagten zu
äussern.

Strafbezirksgericht I in Wien

II., Schiffamtsgasse 1

Abt. 2, am 11.1.34.

Rudolf K...
Gestrichelt

2 U 588/33 B.v. 11.1.34

Herrn Dr. Oskar Sauek
RA.
Wien 14., Reindorfg. 18



17. JAN 1934

Wien
Prof. M. M. M. T.

22. Januar 1934.

Dr. S./Fa.

G. Z. 2 U 588/33

Strafbezirksgericht I in Wien

Eingelangt am 23. JAN. 1934 Uhr. Min.

An das

fach mit Beilagen

Rubriken

Strafbezirksgericht I

W i e n .

Privatankläger: Karl A r a u s, Schriftsteller in Wien,

durch : Dr. Oskar Samek

Rechtsanwalt

WIEN, XIV. Reindorf-gasse 10

Telephon R 36-4-23

Angeklagter: Alfred K i e n e s t

wegen Ehrenbeleidigung
begangen durch die Presse

1 fach

Auesserung zum Gnadengesuch des Angeklagten.

Der Privatankläger äussert sich gemäss
dem Beschluss des Strafbezirksgerichtes I in Wien vom
11. Januar 1934 dahin, dass er der positiven Erledigung
des Gnadengesuches des Angeklagten zustimmt.

Karl K r a u s .



Kraus
Ost. Abendblatt I
nr. 23/T. 34. ✓

B e s c h l u s s .

Strafsache Privatankläger: Karl K r a u s , Herausgeber
der Zeitschrift "Die Fackel "
Wien, III. Hintere Zollamtsstr. 3
vertreten durch Dr. Oskar S a m e k, Rechtsanwalt in
Wien, 14., ~~XXXXXX~~ Reindorf-gasse
Nr. 18

gegen Beschuldigten: Alfred K i n a s t, verantwortlicher
Redakteur der Zeitung " Oester-
reichisches Abendblatt "
Wien, 15., Märzstrasse Nr. 32

wegen Ehrenbeleidigung.

Die gemäss § 389 St.P.O. vom Beschuldigten
Alfred K i n a s t gemäss § 5/2 Pr.Ges. zur ungeteilten
Hand mit Vaterländischen Pressverein als Eigentümer
und Herausgeber dem Privatankläger Karl K r a u s zu
ersetzenden Prozesskosten werden gemäss § 395 St.P.O.
mit

198 S 20 gr

(Hundertneunzigund acht Schilling und zwanzig Groschen)
gerichtlich bestimmt.

Zur Beachtung:

Gegen diesen Kostenbestimmungsbeschluss steht das
Rechtsmittel der Beschwerde an den Gerichtshof erster
~~KInstanz~~ Instanz (einzubringen beim Strafbezirksgericht I
in Wien) binnen drei Tagen offen.-

Strafbezirksgericht I Wien,
II., Schiffamts-gasse 1
Abtlg. 2, am 23.2.1934.

[Handwritten signature]

17

.....

.....
.....
.....
.....
.....

.....
.....
.....



.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

1934

.....
.....

.....
.....

Trans - vsk. Abendblatt T.

26. FEB. 1934

.....
.....
.....
.....

26. Februar 1934.

Dr. S/Fa.

Betrifft: Kraus-Oest. Abendblatt I.

Herrn

Dr. Ludwig Draxler,
Rechtsanwalt

W i e n I.,

Parkring Nr. 6.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich beziehe mich auf meine telephonische
Besprechung mit Ihrem Herrn Konzipienten und übersende
Ihnen zur Bezahlung der Kosten in der Höhe von S 198.20,
welche in der Angelegenheit Karl Kraus gegen Alfred Kienast
(Vaterländischer Pressverein) mit Beschluss vom 23.2.1934
bestimmt worden sind, einen Erlagschein.

Mit vorzüglicher kollegialer

Hochachtung

1 Erlagschein.

1 Erlagschein, JeeO-20172, rjed

.4001.2.22.gve



Betr. Kraus-Oest. Abendblatt I
exp. 26. 2. 1934.

✓

148074

Dr. Oskar Samek
Rechtsanwalt
WIEN, XIV. Feindorf-gasse 18
Telephon R 36-4-23

39
80/5663 3A

~~Dr. Kraus~~

Karl

na

~~Oesterreichisches~~

~~Abendblatt I.~~

Band III

Nr. 185



Kraus-Oesterreichisches Abendblatt

Juli 33.

Abchnitt

Aufgabestempel



Angebotener Betrag

198 S 20 g

Name, Wohnort und
Wohnung des Absenders

Laronia -
Inst.
i. t. Vater.
Theaterverein
1. Gumbay

Ö. M. St. 37.504 32.

